



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und
Integration

WAS SIE JETZT ÜBER CORONA WISSEN MÜSSEN

Verhaltenstipps, Arbeitsrecht
und Reisebestimmungen auf einen Blick

Gesundheit



WIE KANN ICH MICH UND ANDERE SCHÜTZEN?

Alle können dabei helfen, dass sich das Coronavirus nicht so schnell ausbreitet. Bleiben Sie nach Möglichkeit zu Hause. Haben Sie so wenig Kontakt wie möglich zu Menschen, mit denen Sie nicht zusammenwohnen. Nur so können Sie eine Ansteckung vermeiden. Außerdem wichtig:



HÄNDE WASCHEN!
(MINDESTENS 20 SEKUNDEN)



**MINDESTENS 1,5 METER ABSTAND
ZU ANDEREN MENSCHEN HALTEN!**



**FÜR WEN IST DAS VIRUS
BESONDERS GEFÄHRLICH?**

- Für Menschen mit Vorerkrankungen (z. B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Nieren sowie Krebs)
- Für Patienten mit einem geschwächten Immunsystem (aufgrund einer Erkrankung oder wegen Medikamenten wie Cortison)
- Für ältere Menschen



**WAS MACHE ICH, WENN ICH GLAUBE,
MICH ANGESTECKT ZU HABEN?**

Hatten Sie persönlichen Kontakt zu einer Person, bei der das Coronavirus nachgewiesen wurde? Dann wenden Sie sich sofort telefonisch an Ihr Gesundheitsamt vor Ort! Auch dann, wenn keine Krankheitsanzeichen erkennbar sind. Bis das Ergebnis da ist, sollten Sie zu Hause bleiben.

ÖFFENTLICHES LEBEN



WARUM SIND KINDER- GÄRTEN, SCHULEN UND GESCHÄFTE GESCHLOSSEN?

Damit es weniger Kontakt gibt und sich weniger Menschen anstecken. Geschäfte, die Lebensmittel oder Drogerieartikel verkaufen, bleiben aber geöffnet. Diese Regelungen gelten momentan in ganz Deutschland.



WIE VIEL KONTAKT ZU ANDEREN MENSCHEN IST ERLAUBT?

Außerhalb Ihrer Wohnung oder Ihres Hauses dürfen Sie nur allein unterwegs sein – oder mit höchstens einer Person, die nicht mit Ihnen zusammen wohnt. Mit den Menschen, mit denen Sie in einem Haushalt leben, können Sie gemeinsam raus. Sie dürfen sich dann aber nicht mit weiteren Personen treffen.



DRAUSSEN DÜRFEN SIE:

- zur Arbeit gehen;
- Ihre Kinder zu einer Notbetreuung bringen;
- Einkäufe und Arztbesuche machen;
- an Sitzungen, erforderlichen Terminen und Prüfungen teilnehmen;
- anderen helfen oder sich an der frischen Luft bewegen und Sport machen.

In einzelnen Bundesländern gelten strengere Regeln.
Bitte informieren Sie sich im Internet auf der Seite der jeweiligen Landesregierung.

Arbeiten und Geld



WAS PASSIERT, WENN MEIN ARBEITGEBER SEIN UNTERNEHMEN WEGEN CORONA VORÜBERGEHEND SCHLIESST?

Sie haben weiterhin grundsätzlich Anspruch auf Entgelt, auch wenn Sie nicht arbeiten können.

WAS MACHE ICH, WENN ICH ARBEITSLOS WERDE?

Sie müssen sich bei Arbeitslosigkeit bei Ihrem Jobcenter oder Ihrer Arbeitsagentur melden. Die Jobcenter und Arbeitsagenturen arbeiten weiter, empfangen aber keine Besucher. Sie können sich telefonisch, per Brief oder online arbeitslos melden und alle Anträge auch online stellen. Wichtig ist: Auch während der Corona-Zeit gelten die Regeln des Kündigungsschutzes.



WAS PASSIERT, WENN MEIN ARBEITGEBER KURZARBEIT ANGEORDNET HAT?

Wenn Ihr Arbeitgeber berechtigt Kurzarbeit angeordnet hat, können Sie bis zu 12 Monate Kurzarbeitergeld bekommen. Es ist genauso hoch wie

das Arbeitslosengeld I. Ob alle Bedingungen für die Zahlung von Kurzarbeitergeld erfüllt sind, prüft die zuständige Agentur für Arbeit im Einzelfall.



WELCHE HILFEN KANN ICH FÜR MEINEN BETRIEB ERHALTEN?

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bietet verschiedene günstige Unternehmenskredite an. Bitte wenden Sie sich an Ihre Hausbank bzw. an Finanzierungspartner, die KfW-Kredite weitergeben.

WELCHE UNTERSTÜTZUNG BEKOMMEN SOLO- SELBSTSTÄNDIGE UND KLEINSTUNTERNEHMER?

Soloselbstständige, Freiberufler und kleinere Unternehmen können bei ihrem Bundesland einen Zuschuss für 3 Monate beantragen. Damit können sie Zahlungsschwierigkeiten überbrücken. Für Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten gibt es maximal 9.000 Euro Zuschuss. Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten erhalten maximal 15.000 Euro. Die Bundesländer haben ergänzende Programme.



WAS PASSIERT, WENN ICH AUFGRUND DER FOLGEN DER CORONA-KRISE MEINE MIETE NICHT MEHR ZAHLEN KANN?

Wohnungen und Geschäftsräume dürfen nicht gekündigt werden, wenn es durch die Corona-Krise zu Verzögerungen der Mietzahlungen kommt. Das Gleiche gilt für Strom-, Gas- und Telefonanschlüsse.

Wenn Sie durch die Folgen der Corona-Krise zwischen dem 1. April und dem 30. Juni 2020 Mietschulden haben, dürfen Vermieter Ihnen nicht kündigen. Sie haben die Möglichkeit, die ausgefallene Miete bis Ende Juni 2022 nachzuzahlen.

Für gewerbliche Mieterinnen und Mieter, die selbstständig sind, gibt es von Bund und Ländern finanzielle Zuschüsse zu den Betriebskosten.



KANN ICH EINEN KINDERZUSCHLAG BEANTRAGEN?

Wenn das Einkommen nur für Sie selbst, aber nicht für die gesamte Familie reicht, können Sie möglicherweise einen Kinderzuschlag erhalten. In diesen Zeiten wird bei neuen Anträgen nur das letzte Monatseinkommen geprüft. Diese Regelung ist befristet.



EINREISEN UND AUSREISEN

KANN ICH IN MEIN HEIMATLAND FAHREN? KOMME ICH NACH DEUTSCHLAND ZURÜCK?

Generell gilt: Nicht zwingend notwendige Reisen sollten unterlassen werden. Bitte informieren Sie sich vor Antritt Ihrer Reise über aktuelle Einreisebeschränkungen und Hinweise zu vorübergehenden Grenzkontrollen. Aufgrund der dynamischen Lage können Änderungen der aktuellen Regelungen auch kurzfristig notwendig werden.



WAS TUT DIE REGIERUNG?

Die Maßnahmen der Bundesregierung und der Länder sollen dabei helfen, die Ausbreitung des Virus zu begrenzen. Ein Krisenstab der Bundesregierung erarbeitet Vorkehrungen, um das Coronavirus einzudämmen und die Bevölkerung zu schützen. Zudem hat die Bundesregierung ein weitreichendes Maßnahmenpaket in Höhe von rund 750 Milliarden Euro beschlossen, um die wirtschaftlichen Folgen abzumildern.



WO FINDE ICH VERLÄSSLICHE INFORMATIONEN ZU DIESEN THEMEN IN VERSCHIEDENEN SPRACHEN?

Das Internet ist voll mit Gerüchten und Fake News, die sich über Chatgruppen rasch verbreiten. Aktuelle Informationen in verschiedenen Sprachen, auf die Sie sich verlassen können, finden Sie unter: **www.integrationsbeauftragte.de/corona-virus** und **www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/corona-virus**.

Herausgeberin

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, 11012 Berlin

Stand

09.04.2020



www.integrationsbeauftragte.de/corona-virus



www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/corona-virus